

# Verfahrensvermerke

## Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d. Neufassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), in der z.Z. gültigen Fassung sowie des § 56 der Nds. Bauordnung (NBauO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13.07.1995 (Nds. GVBl. S. 199), hat der Rat der Stadt Golmbach die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Försterbrink“, bestehend aus der Begründung, der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Golmbach, den 23.10.2000

Siegel

gez. Hans-Jörg Hager  
Bürgermeister

## Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Golmbach hat in seiner Sitzung am 10.05.2000 den Aufstellungsbeschluss zur 1. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Försterbrink“ gefaßt. Der Aufstellungsbeschluss/ Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs.1 BauGB i.V. m. § 2 Abs. 4 BauGB \*) ortsüblich bekanntgemacht worden.

Golmbach, den 23.10.2000

Siegel

gez. Hans-Jörg Hager  
Bürgermeister

## Planverfasser

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung wurde ausgearbeitet von

**AFH Planungsteam Holzminden** (Arbeitsgemeinschaft)  
ARCHITEKTEN • STADTPLANER • FREIRAUMPLANER  
Vogelsang 5 - 37603 Holzminden

Holzminden, den 23.10.2000

gez. Thorsten Müller  
Planverfasser

## Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Golmbach hat in seiner Sitzung am 10.05.2000 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 22.05.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 29.05.2000 bis einschließlich 30.06.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Golmbach, den 23.10.2000

Siegel

gez. Hans-Jörg Hager  
Bürgermeister

## Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Golmbach hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner öffentlichen Sitzung am 24.08.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Golmbach, den 23.10.2000

Siegel

gez. Hans-Jörg Hager  
Bürgermeister

## Bekanntmachung und Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am 13.09.2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden erfolgte am 23.10.2000.

Die Änderung des Bebauungsplans ist damit am 23.10.2000 rechtsverbindlich geworden.

Golmbach, den 23.10.2000

Siegel

gez. Hans-Jörg Hager  
Bürgermeister

## Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht \*) geltend gemacht worden.

Golmbach, den .....

Siegel

Bürgermeister

## Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung sind Mängel in der Abwägung nicht \*) geltend gemacht worden.

Golmbach, den .....

Siegel

Bürgermeister

## Anmerkung:

\*) Nichtzutreffendes streichen

## Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Golmbach, den 29.01.2002

Bürgermeister



# GEMEINDE GOLMBACH

LANDKREIS HOLZMINDEN

## Bebauungsplan Nr. 3 „Försterbrink“

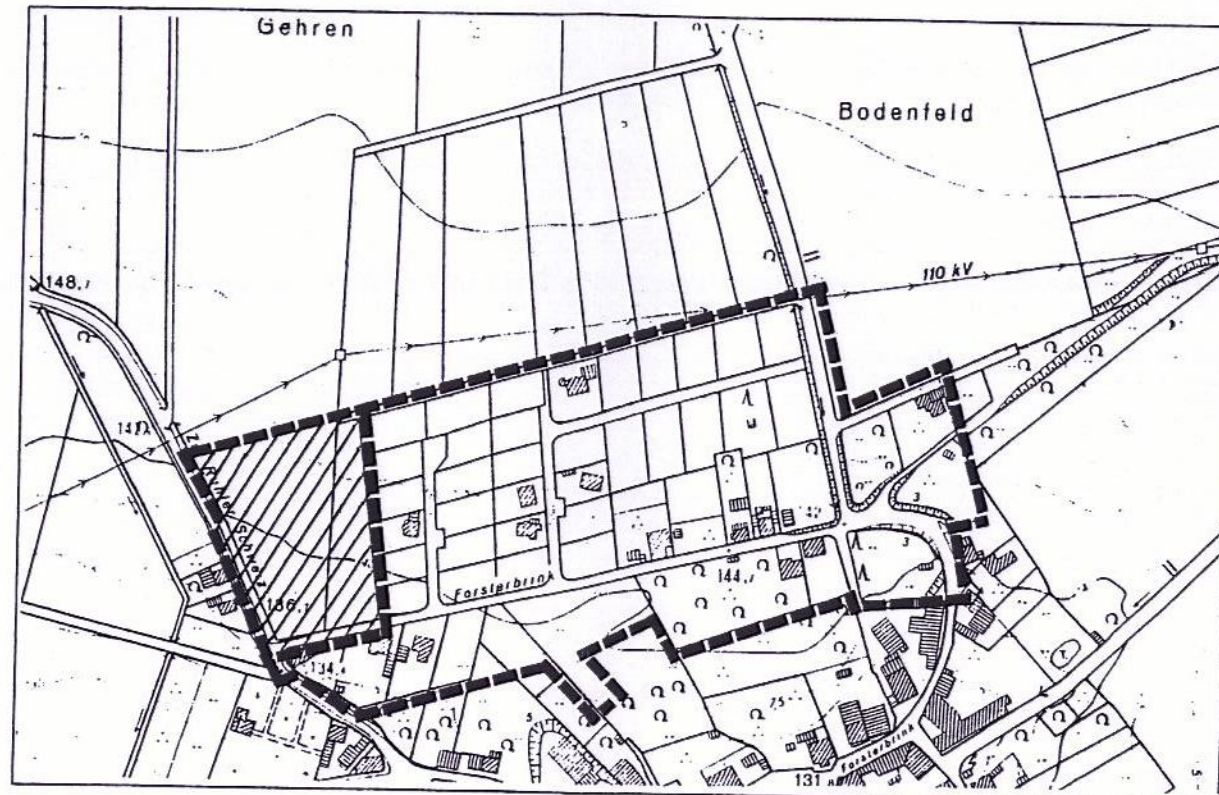
- 1. Vereinfachte Änderung -

1. Ausfertigung

# Satzung

## Bebauungsplan Nr. 3 „Försterbrink“ 1. vereinfachte Änderung

Geltungsbereich der Änderung 1: 5000



Vervielfältigungserlaubnis:

Für die Planunterlage, M. 1 : 5000 wurde eine Vervielfältigungserlaubnis durch das Katasteramt Holzminden am 19.09.1989 (AZ 1208/89) erteilt.

## Planzeichenerklärung

- Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 3 Försterbrink
- ▨ Von der Änderung ausgenommener Bereich (Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3 Försterbrink 1. Änderung)

Für den Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung gelten weiterhin die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplan Nr. 3 Försterbrink mit Ausnahme der folgenden Festsetzung:

„Gemäß § 16 BauNVO dürfen die nördlich der Försterbrinkstrasse festgesetzten eingeschossigen Bauvorhaben eine Gesamthöhe (einschl. Dach) von 6,50 m nicht überschreiten, und zwar gemessen vom höchsten Punkt des Gebäudes (Dachfirst) bis zum höchsten Schnittpunkt von bergseitiger Außenwand und dem vorhandenen Gelände.“

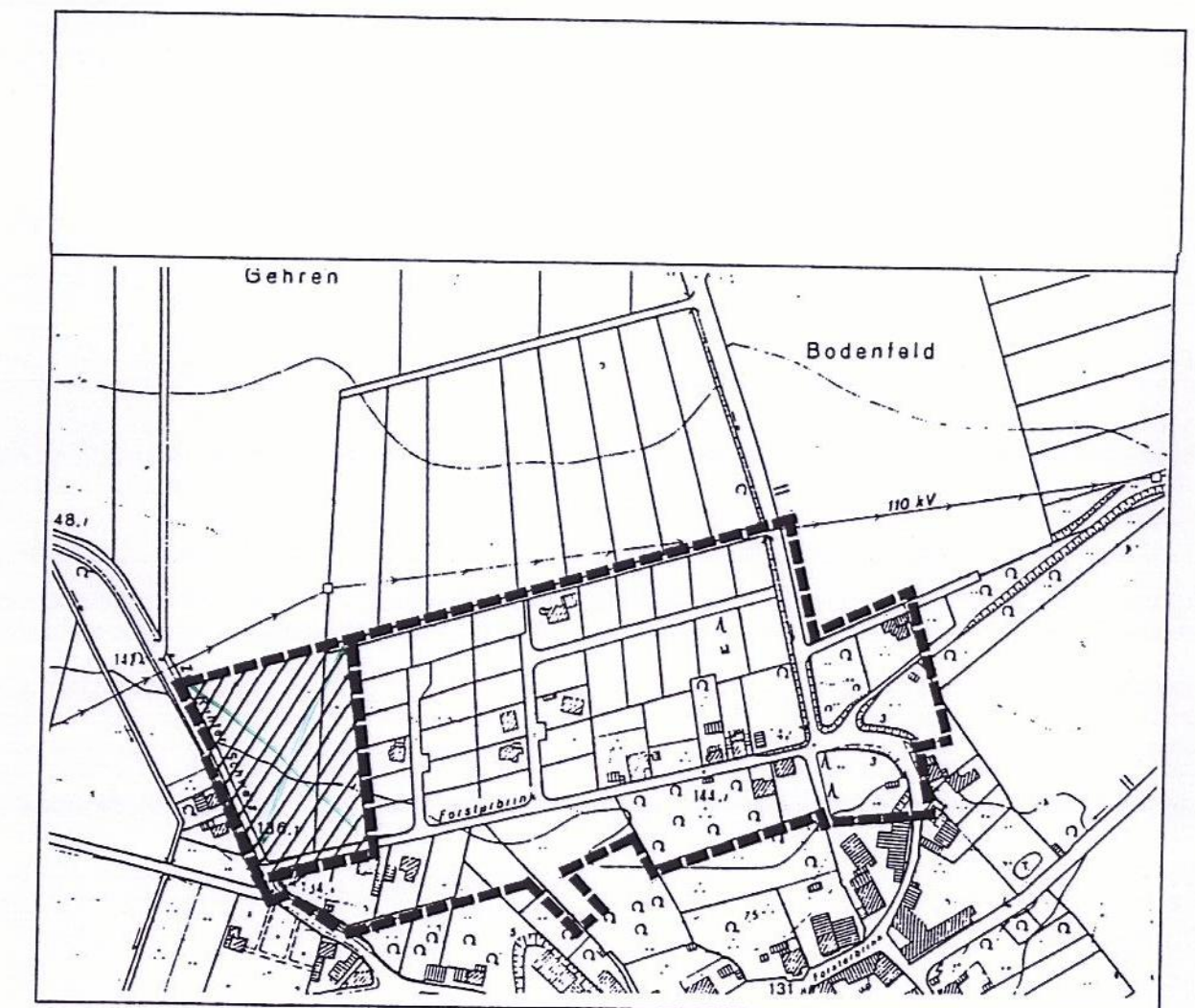
Diese Festsetzung wird durch folgende Festsetzungen ersetzt:

## Textliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), und Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch den Artikel 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes v. 22.4.1993 (BGBl. I S.466, 479)

### Mass der baulichen Nutzung (§9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)

Auf den überbaubaren Flächen nördlich der Strasse Försterbrink darf der First bei Gebäuden mit einem Vollgeschoss nicht höher als 7,7 m über dem höchsten Punkt des an die überbaute Fläche (Grundfläche des Gebäudes) angrenzenden natürlichen Geländeverlaufs angeordnet werden.



Übersichtsplan 1: 5000

(Schraffierte Fläche:  
von der Änderung ausgenommener Bereich)



## AFH Planungsteam Holzminden

Arbeitsgemeinschaft Architekten • Stadtplaner • Freiraumplaner

Fassung	Verfahrensstand	<input type="checkbox"/> Beteiligung der Träger öffentl. Belange gem. § 4 BauGB
1. Ausfertigung		<input type="checkbox"/> Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
		<input checked="" type="checkbox"/> Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB